

# Angelsportverein „Westerwald e.V.“ Westerburg



## Satzung (vom 24.11.2006) Vereinsatzung

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Beurkundung der Beschlüsse und Protokolle
- § 12 Finanzen des Vereins
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkraftsetzung der Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Westerwald e.V.“ und ist im Vereinsregister „6 VR 405“ beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Der Eintrag des Vereins als gemeinnützige Vereinigung in das Vereinsregister legte die Satzung des Vereins vom 27.02.1970 fest.
- (2) Sitz des Vereins ist „56457 Westerburg im Westerwaldkreis“
- (3) Der Verein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ordentliches Mitglied des Bezirks-Sportfischerverband Koblenz e.V. im Verband Deutscher Sportfischer.
- (4) Der Verein ist rechtsfähig und wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand gemäß Paragraph 9 (1) vertreten.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, die Angelfischerei sowie den Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz zu fördern und zu pflegen
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung der waid- und hegegerechten Angelfischerei,
  - Hege und Pflege der Fischbestände unter Beachtung der Artenerhaltung,
  - Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops,
  - Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Angelfischerei,
  - Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Bezirks-Sportfischerverband Koblenz e.V., den örtlichen Behörden und Institutionen sowie der Öffentlichkeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (1) Der Verein arbeitet ehrenamtlich, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann jeder Bürger ab vollendetem 7. Lebensjahr werden, der die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme im Verein ist gebührenpflichtig.
- (3) Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband Deutscher Sportfischer an und genießt den Schutz des Verbandes in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum VDSF.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austrittserklärung des Mitglieds
  - durch Ausschluss des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- (5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
  - wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. Juni nicht bezahlt hat,
  - bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss nach Abschnitt (5) ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach endgültig mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (8) Personen oder Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sein Stimmrecht wahrzunehmen,
  - dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten,
  - als Volljähriger in den Vorstand oder in Kommissionen gewählt bzw. berufen zu werden,
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und verwirklichen zu helfen,
  - den Vereinsbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten
  - sich an und auf dem Angelgewässer sowie beim Zugang zum Gewässer waid- und hegegerecht zu verhalten,
  - den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Angelfischerei einzuhalten und bei ihrer Durchsetzung mitzuwirken.

#### **§ 6 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Vereinsbeitrag indem der Verbandsbeitrag enthalten ist und für die Mitgliedsaufnahme im Verein eine einmalige Aufnahmegebühr, unabhängig vom Eintrittsdatum des Mitglieds.
- (2) Über die Höhe des Vereinsbeitrages und der Mitgliedsaufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis 15.02. zu bezahlen. Die Mitgliedsaufnahmegebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedsaufnahme zu entrichten.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, Mitgliedern den Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, diese zu stunden oder Teilzahlungen zu bewilligen.
- (5) Bei nicht fristgemäßer Zahlung und erfolgter Mahnung wird eine Mahngebühr fällig.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) die Mitgliederversammlung  
(2) der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- die Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichtes,
  - die Beschlussfassung über den Veranstaltungsplan und den Finanzplan sowie die Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr für das Geschäftsjahr,
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über gestellte Anträge, Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.
- (5) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied zu übertragen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (9) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst wird die Wahl über jeden Kandidaten einzeln durch offene Abstimmung durchgeführt.

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der 1. Vorsitzender oder
  - der Schatzmeister
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorstehenden vertreten.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
  - Gewässerwart
  - Jugendwart
  - Sonstige Mitglieder nach Wahl und Bedarf
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
- Laufende Geschäftsführung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Organisation von Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinsbeschlüsse
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - Erfüllung der Auskunft- und Rechenschaftsberichten gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung
  - Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
  - Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, laufende Büro- und Verwaltungsaufgaben des Vereins an einen Dritten zu übertragen.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einblicke in die Konten-, Buch-, und Kassenführung zu nehmen. Sie prüfen die Kassen- und Buchführung auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit sowie die Einhaltung des Finanzplanes.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.
- (2) Protokolle tragen die Unterschriften des Leiters der Sitzung bzw. Versammlung und des Schriftführers bzw. beauftragten Protokollführers.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisses im Protokoll der Sitzung bzw. Versammlung schriftlich abzufassen.

#### **§ 12 Finanzen des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Vereinsbeiträgen, Mitgliederaufnahmegebühren, Umlagen, Rücklagen und Spenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen Plan für die Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Schatzmeister des Vereins führt den Nachweis über Einnahmen und Ausgaben mit Belegnachweis, verwaltet die Kasse sowie das Bankkonto.
- (4) Der Schatzmeister erstellt einen Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

#### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind mit der Tagesordnung die zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (4) Zur Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Liquidatoren zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte sind ein Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Prüfung aller Verbindlichkeiten an den Bezirks-Sportfischerverband Koblenz e.V. zu gemeinnützigen Zwecken des Fischereiwesens zu verwenden.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine andere Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

#### **§ 15 Inkraftsetzung der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2006 beschlossen. Sie wird hiermit verkündet und tritt mit Eintragung im Registerbericht des Amtsgerichtes Montabaur in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins in der Fassung vom 27.02.1970 außer Kraft.

Festgestellt in der Mitgliederversammlung am 24.11.2006